



Ortsverein Friedrichsfehn e.V. - Der Vorstand -

Erhard Hennig-Weltzien
1. Vorsitzender
Alma-Rogge-Straße 4
26188 Edewecht-Friedrichsfehn
Telefon (04486) 62 26

Günter H. Winkelmann
2. Vorsitzender
Rudolf-Kinau-Straße 46
26188 Edewecht-Friedrichsfehn
Telefon (04486) 93 93 94

23.01.2008

Ortsverein Friedrichsfehn e.V., Alma-Rogge-Straße 4, 26188 Friedrichsfehn

An die
Gemeindeverwaltung Edewecht
z. Hd. Frau BM'in Lausch
Rathausstraße 7

- **26188 Edewecht**

Planung und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet um den „Holt-See“
am Roten Steinweg in Friedrichsfehn.

- Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Bürger Friedrichsfehns
- Informationsveranstaltung der Gemeindeverwaltung am 16.01.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lausch!

Im Rahmen der Bauleitplanung und der ersten Planauslegung sowie der Bürgerbeteiligung zu dem oben genannten Vorhaben möchte ich Ihnen noch rechtzeitig die Position des Ortsvereins Friedrichsfehn e.V. mitteilen, die Sie bitte als Einspruch im Planungsverfahren ansehen möchten.

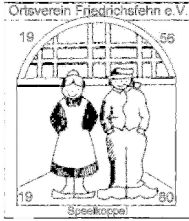
Insbesondere bitte ich darum, dieses Schreiben den Mitgliedern der Ausschüsse bekannt zu geben.

Die große Resonanz bei der Informationsveranstaltung am 16.1.2008 hat gezeigt, dass die Einwohner Friedrichsfehns sehr wohl großes Interesse an der Weiterentwicklung (und nicht an der Zersiedelung) der Ortschaft zeigen.

Ich finde es bedauerlich, dass erst zu diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt wurde, dass nördlich des Holt-Sees weiterer Sandabbau geplant und beantragt wurde.

Weiterhin soll -meinen Informationen zufolge- im östlichen Bereich ein Antrag auf Torfabbau gestellt und bereits genehmigt sein.

Der Ortsverein Friedrichsfehn e.V. vertritt die Mehrheit der Einwohner des Ortes Friedrichsfehn, nicht eine Minderheit von Begüterten, die eine individuelle Exklave zu ihrer Wohnnutzung bevorzugen möchten.



Jeder „Otto-Normalbürger“ muss beim Bau seines kleinen Einfamilienhauses die Vorgaben der Bundes- und Landesbauordnung penibel beachten. Jeder Verstoß wird genauestens beobachtet und reglementiert.

Und jetzt soll ein Gebiet zur Bebauung freigegeben werden (dazu noch im Außenbereich des Ortes) welches normalerweise zum Naturschutzgebiet erklärt werden sollte?

Ein Vorteil für das „Gemeinwohl“ ist dabei für mich beim besten Willen nicht zu erkennen.

Aber genau diese Begründung wird in den Gutachten der veröffentlichten Planungen zu Natur und Landschaft seitens der beauftragten Gutachter angeführt bzw. vorausgesetzt.

In den Gutachten ist unter anderem zu lesen, dass die Eingriffsmaßnahmen in Natur und Landschaft gerechtfertigt wären, wenn diese Flächen zur Wohnbebauung für die Allgemeinheit notwendig sein sollte.

Dieses trifft aber nicht zu!

Sie haben vor Weihnachten 2007 öffentlich in einem Artikel der NWZ erläutert, dass allein in dem Gemeindeteil Friedrichsfehn noch 30 Grundstücke seitens der Gemeinde zum Kauf angeboten werden können.

Die Grundsätze der Bauleitplanung sind in §1 des BauGB ausführlich festgelegt.

Bei der Bauleitplanung ist daher insbesondere zu berücksichtigen (Auszüge):

- Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen;
- Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung;
- Beachtung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse;
- insbesondere der Familien;
- Belange von Sport Freizeit und Erholung;
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- erhaltenswerte Ortsteile...und Plätze von Bedeutung;
- Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Naturhaushaltes.

Weiterhin gibt das Gesetz vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Flächen sollten nur in wirklich notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden.

Auch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Grundstücke sind mit den geplanten Größen von 4- 5000 qm beim besten Willen nicht „sparsam“ ausgelegt.

Die auszugsweisen Vorgaben der Bundesbauordnung / Baugesetzbuch treffen für und auf das geplante Vorhaben am Holt-See in keiner Weise zu.



Die Planungen werden den Forderungen des Gesetzes nicht gerecht!

Zum Schluss möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass die Auslegung der Planungsunterlagen zeitlich sehr ungünstig erfolgte.

Der gesetzlich vorgegebene 4-Wochen-Zeitraum wurde kurz vor Weihnachten 2007 begonnen und endet heute am 23. Januar 2008.

Die Informationsveranstaltung war allerdings erst am 16. Januar, so dass weite Teile der Bevölkerung sich mit diesem Problem erst danach richtig beschäftigten.

Ich beantrage daher, die Auslegungsfrist um 3 Wochen zu verlängern, damit ein vernünftiger Zeitrahmen (Info-Veranstaltung plus 4 Wochen) für die Diskussion um ein so wichtiges Pprojekt zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf das Schreiben von Herrn Rainer Schlimbach vom 21.01.2008 zu diesem Thema verweisen, welches wir vom Ortsverein Friedrichsfehn e.V. in vollem Umfange unterstützen können.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Ortsverein Friedrichsfehn e.V.

Erhard Hennig-Weltzien
1. Vorsitzender